

**Zu 247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. GP.**

---

**22. 10. 1963**

**Regierungsvorlage,**

**durch die die Regierungsvorlage vom 15. Oktober 1963 über eine Finanzausgleichsnovelle 1964 ergänzt wird.**

Die Regierungsvorlage vom 15. Oktober 1963 über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1964), wird in nachstehenden Punkten ergänzt:

1. Der Finanzausgleichsnovelle 1964 wird ein Artikel III eingefügt, der lautet:

**„Artikel III.“**

(i) Der dem Bund zinsenlos gestundete Betrag von rund 170 Millionen Schilling, der sich als das voraussichtliche Ergebnis der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und

Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 darstellt, ist abweichend von der Bestimmung des Artikels VI § 3 lit. a des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, bis 15. Dezember 1963 an die empfangsberechtigten Gebietskörperschaften zu leisten.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Betrag ist auf die Nettoabgabensumme des Bundes von 28.696 Millionen Schilling (Artikel VI § 3 lit. b des Budgetsanierungsgesetzes 1963) nicht anzurechnen.“

2. Artikel III der Finanzausgleichsnovelle 1964 erhält die Bezeichnung Artikel IV.

**Erläuternde Bemerkungen**

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes 1964 soll der dem Bund bis Ende Februar 1964 zinsenlos gestundete Betrag von rund 170 Millionen Schilling, der sich als das voraussichtliche Ergebnis der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 darstellt, noch im Jahre 1963, und zwar bis 15. Dezember dieses Jahres, bezahlt werden.

Das gleichzeitig mit dem Budgetsanierungsgesetz 1963, BGBl. Nr. 83, den Ländern und Gemeinden auferlegte Notopfer zugunsten des Bundes ist dann und in jenem Ausmaß vom Bund

zurückzuerstatten, wenn und soweit eine Nettoabgabensumme des Bundes von 28.696 Millionen Schilling im Jahre 1963 überstiegen wird. An dieser Bestimmung soll sich durch die vorzeitige Leistung des aus der Zwischen- und Endabrechnung für 1962 resultierenden Betrages von rund 170 Millionen Schilling nichts ändern. Diesem Ziele dient die Bestimmung im Abs. 2 des neuen Artikels III.

Der bisherige Artikel III, der die Wirksamkeit der Finanzausgleichsnovelle 1964 und die Vollzugsklausel enthält, ist nunmehr auf Artikel IV umzubenennen.